

Vertrag zwischen der Gemeinde Tarforst und der Stadt Trier

Auf Grund des § 125 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 10.1.1969 - GVBl. S. 5 -, des Beschlusses der Gemeindevertretung Tarforst vom 8.5.1969 und des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Trier vom 22. 5. 1969 wird folgender Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Eingliederung, Name des Stadtteils

- (1) Nach den §§ 2 und 138 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 10.1.1969 wird die Gemeinde Tarforst mit Wirkung vom 7. Juni 1969 aufgelöst und das Gebiet der Gemeinde in das Gebiet der Stadt Trier eingegliedert.
- (2) Die Stadt Trier wird als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde nach besten Kräften bemüht sein, nach der Eingliederung den besonderen Interessen der Einwohner und Bürger der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses der Stadt gerecht zu werden.
- (3) Nach der Eingliederung führt der Stadtteil den Namen Trier-Tarforst.

§ 2

Ortsbezirk - Ortsbeirat - Außenstelle

- (1) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird nach den Vorschriften der §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Trier ein Ortsbezirk mit einem Ortsbeirat gebildet.
- (2) Soweit und solange dies erforderlich ist, wird für den Ortsbezirk eine Außenstelle der Stadtverwaltung Trier eingerichtet.

§ 3

Befreiung vom Schlachthofszwang

Metzgereibetriebe werden vom Schlachthofszwang freigestellt, wenn sie vor dem 1.3.1969 ihren Betrieb in der Gemeinde führten und dieser allen hygienischen und veterinärpolizeilichen Anforderungen entspricht. Die Freistellung erfolgt bis zum 31.5.1980. Hausschlachtungen unterliegen nicht dem Schlachthofszwang.

§ 4

Straßenreinigung - Müllabfuhr - Kanalreinigung

- (1) Die Straßenreinigung und der Winterdienst (Streupflicht) werden in der bisherigen Weise und in dem bisherigen Umfang durchgeführt, soweit und solange dies rechtlich zulässig ist oder vom Ortsbeirat nicht eine andere Regelung gewünscht und vom Stadtrat festgelegt wird.

- (2) Die Müllabfuhr und Kanalreinigung wird bis auf weiteres in dem bisherigen Umfang und in der bisherigen Weise durchgeführt.

§ 5 Friedhofsangelegenheiten

- (1) Die Stadt erklärt sich bereit, den vorhandenen Friedhof zu erhalten.
- (2) Die derzeit geltenden Friedhofsgebühren bleiben in ihrer Höhe über das Jahr 1972 hinaus unverändert, sofern und solange die Kostendeckung gewährleistet ist.

§ 6 Ortskanalisation - Gemeindestraßen - Wirtschaftswege

- (1) Die Stadt Trier wird den begonnenen Ausbau der Ortskanalisation und eine etwa notwendig werdende Erneuerung der Wasserleitung zügig fortsetzen und zum Abschluss bringen.
- (2) Nach Fertigstellung der Kanalisation wird die Stadt Trier die innerhalb der geschlossenen Ortslage vorhandenen Gemeindestraßen und -wege einschließlich der Bürgersteige, auch wenn solche bisher nicht vorhanden waren, wieder instandsetzen oder ausbauen. Voraussetzung für den Ausbau der Bürgersteige ist, dass ein eventuell notwendig werdender Grunderwerb getätigt ist.
- (3) Der Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege erfolgt nach den auftretenden Bedürfnissen. Den geplanten Ausbau des Rundweges (zwei Teilstücke) wird die Stadt Trier bis 1972 durchführen, sofern ein eventuell notwendig werdender Grunderwerb rechtzeitig getätigt ist.

§ 7 Wasserversorgung

- (1) Der Zweckverband "Gruppenwasserwerk Vorderer Hochwald" wird im Einverständnis mit den Gemeinden Korlingen, Gutweiler und Sommerau aufgelöst.
- (2) Die Stadt Trier gewährleistet die Wasserversorgung des Stadtteiles Trier-Tarforst (Trier-Filsch, Trier-Irsch, Trier-Kernscheid) aus dem Wasserwerk des Zweckverbandes, so lange das Wasserwerk wirtschaftlich arbeitet und hygienisch einwandfreies Wasser in ausreichender Menge für die Stadtteile Trier-Tarforst, Trier-Filsch, Trier-Irsch und Trier-Kernscheid sowie für die im Absatz (1) genannten Gemeinden liefert.
- (3) Die Lieferung des Wassers erfolgt unbeschadet des nachstehenden Absatzes (4) nach den in der Stadt Trier geltenden satzungsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen.
- (4) Bis zum Ablauf des Jahres 1972 gilt im Rahmen der in der Stadt Trier geltenden Wasserlieferungsbedingungen die Regelung, die im § 16 Abs. 1 - 3 der Wassersatzung des Zweckverbandes vom 22.7.1964 getroffen ist; die dort genannten Gebühren und Finanzierungszuschüsse werden als privatrechtliche Vergütungen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Höhe erhoben. Für die Zeit ab 1.1.1973 wird die Stadt Trier den Wasserpreis auf der bisherigen Grundlage der Kostendeckung des

Verbandswasserwerkes und unter Berücksichtigung der Lieferverpflichtung der Stadt Trier gegenüber den im Absatz 1 genannten Gemeinden ermitteln und festsetzen.

§ 8 Einrichtung eines Linienverkehrs

Die Stadt Trier wird den Stadtteil Trier - Tarforst an das städtische Verkehrsnetz anschließen und bemüht sein, die derzeitige Verkehrsanbindung zu verbessern. Sie verpflichtet sich, nichts zu unternehmen, um die gegenwärtige Verkehrsbedienung durch andere Verkehrsträger auszuschließen oder deren Tarife zu erhöhen, es sei denn, die Verkehrsbedienung erfolgt im Rahmen eines Verbundverkehrs mit den anderen Verkehrsträgern.

§ 9 Grundschule - Kindergarten

- (1) Die Stadt Trier wird ihren Einfluß bei den Schulaufsichtsbehörden geltend machen, daß die derzeit vorhandene Grundschule auch künftig erhalten bleibt.
- (2) Die Stadt Trier wird ferner die Errichtung eines Kindergartens ggfs. auch für benachbarte Stadtteile in dem Umfang fördern, wie dies im Rahmen der jeweils geltenden Landesrichtlinien bei den im Stadtgebiet von Trier vorhandenen Kindergärten der Fall ist. Voraussetzung ist jedoch, daß ein Träger die Errichtung des Kindergartens betreibt.

§ 10 Bau eines Umkleideraumes

Die Stadt Trier verpflichtet sich, für die Benutzung des Fußballplatzes in Tarforst einen Umkleideraum in einfacher Form bis 1972 zu errichten.

§ 11 Bebauungsplan

Im Zusammenhang mit der Aufschließung der Tarforster Flur für städtische Vorhaben wird die Stadt Trier für das Gebiet nordöstlich von Tarforst einen Bebauungsplan aufstellen und die Erschließung durchführen. Die Abgrenzung des Plangebietes wird mit dem Ortsbeirat erörtert.

§ 12 Förderung der Ortsvereine - Feuerwehr

- (1) Die Stadt Trier sichert die Förderung der vorhandenen Ortsvereine in dem bisherigen Umfang zu.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr bleibt bis auf weiteres erhalten.

§13 Förderung der Tierzucht

Die Förderung der Tierzucht sowie die Bullenhaltung wird wie bisher aufrechterhalten. Die Stadt Trier verpflichtet sich, für diesen Zweck Beihilfen in angemessener Höhe zum Kauf von züchterisch wertvollen Vatertieren zu gewähren.

§ 14 Ortsrecht

Für das in der Gemeinde geltende Ortsrecht gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, der § 122 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 10.1.1969. Ab dem Rechnungsjahr 1970 werden die Hebesätze für die Grundsteuer A und B den Hebesätzen der Stadt Trier angeglichen.

§ 15 Änderung dieses Vertrages

- (1) Auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Ortsbeirates kann die Stadt Trier den Vertragsinhalt ändern. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.
- (2) Im übrigen kann die Bezirksregierung ohne die Zustimmung des Stadtrates und des Ortsbeirates auf Antrag eines der beiden Gremien den Vertragsinhalt ändern, wenn schwerwiegende Interessen eines Vertragsteiles die Änderung rechtfertigen.

§ 16 Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt am 8.6.1969 in Kraft. Er bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung Tarforst und des Stadtrates der Stadt Trier sowie der Bestätigung durch die Bezirksregierung in Trier.
- (2) Sofern auf Grund von bestehenden oder künftigen überörtlichen Rechtsvorschriften im Einzelfall eine andere als die vereinbarte Regelung zu beachten ist, ist der Vertrag im Sinne der Rechtsvorschriften anzuwenden.

Trier, den 27. Mai 1969

Gemeinde Tarforst

gez. Willems
Bürgermeister

Stadtverwaltung Trier

gez. Harnisch
Oberbürgermeister